

Checkliste

Zur Überprüfung, welche Mitarbeiter zwingend ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG vorlegen müssen – Ziff. 4 lit. d des Schutz- und Präventionskonzepts

1. Im Konzept – Ziff. 4 lit. d sind bereits benannt:

- Vorsitzende der DLRG Jugend im Landesverband Württemberg e.V.
- Bezirksjugendleiter und Jugendleiter der Ortsgruppen
- Leiter Ausbildung
- Leiter Einsatz

2. Ausgehend von der Tatsache, dass sämtliche Ausbildungen (jeglicher Art – sowohl im Anfängerschwimmen, als auch weiterführende / sonstige Ausbildungen) in aller Regel nicht im Einzelunterricht, sondern im Rahmen kollegialer Zusammenarbeit mit mindestens einer / einem Volljährigen / Volljährigem in der Vereinsöffentlichkeit stattfindet, sind weiterhin nachfolgende Mitarbeiter zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses zwingend verpflichtet:

- der für die Organisation des Übungs- / Ausbildungsbetriebs verantwortliche Mitarbeiter
- der einzige volljährige / erwachsene Ausbilder bei ansonsten nur jugendlichen Helfern
- der Ausbilder bei Einzelunterricht ohne kollegiale Zusammenarbeit außerhalb des regulären Übungs- / Ausbildungsbetriebs

3. Bei Tätigkeiten außerhalb der Ausbildung, die von den Gliederungen durchgeführt werden (Wettkämpfe, Freizeitveranstaltungen, Zeltlager usw.) ergibt sich für nachfolgende Mitarbeiter die Pflicht zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses:

- der für eine Wettkampfmannschaft ständig oder über einen längeren Zeitraum zuständige Betreuer
- der für die Organisation einer Veranstaltung regelmäßig zuständige Mitarbeiter
- bei Veranstaltungen mit Übernachtung, sämtliche Mitglieder eines feststehenden Organisationsteams zwingend ab der ersten Übernachtung

Die Verpflichtung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach dieser Checkliste kann sich sowohl kumulativ als auch alternativ ergeben. Das erweiterte Führungszeugnis soll bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ist ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.

Bei allen weiteren Mitarbeitern, die nach dieser Checkliste nicht zwingend zur Vorlage des Führungszeugnisses verpflichtet sind, besteht grundsätzlich die Pflicht zur Unterzeichnung des Verhaltenskodex und der Selbstverpflichtungserklärung. Diese Pflicht besteht auch für alle Mitarbeiter im kinder- und jugendnahen Bereich, unabhängig davon, ob eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht.

Der Gliederung müssen prüfen, inwieweit weitere Tätigkeiten, die von dieser Checkliste nicht erfasst sind, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich machen.